

Satzung

Die Satzung wurde am 7. Februar 1997 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 1998, vom 19. April 2009 und vom 15. Mai 2014 geändert.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „die KulturMacher / Theaterwerkstatt Heidelberg e.V.“
- Sitz des Vereins: Stadt Heidelberg
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt somit den Zusatz e.V.
- Geschäftsjahr ist as Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten im Bereich kultureller Bildung (z.B. Theater, Tanz, bildender Kunst), d.h. der Unterstützung von Kreativität und der Gestaltung von Ausdruck durch kunstpädagogische, theaterpädagogische und tanzpädagogische Inhalte. Es wird eine Zusammenführung von künstlerischen und pädagogischen Inhalten angestrebt und damit eine Verbindung zwischen Kunst, Kultur und persönlicher Bildung hergestellt. Der Verein unterstützt die Auseinandersetzung mit Theater, Kunst und Kultur anhand von folgenden Arbeitsweisen:

- Mitmachaktionen und bürgernahes Theater für alle Altersgruppen
- Vermittlung theaterpädagogischer Inhalte
- Aufführungen und themenorientierte Projekte
- Austausch anhand von Gastspielen und Aktionen in anderen Städten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung eines Verständnisses für Kreativität im Sinne der kulturellen Bildung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich an den Vorstand.
3. Bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen des Vorstands ist die Mitgliedschaft erteilt.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist zum Jahresende möglich und ist schriftlich einzureichen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die theaterpädagogischen Ziele fördern und unterstützen wollen.
8. Stimmrecht haben die aktiven Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer können in einer Person vereint sein. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle einen Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit sowie nach Misstrauensantrag anzusetzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer jährlich durch schriftliche oder elektronische Einladung (Emailverteiler) mit der Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer (s. § 6 (1))
 - b. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe
 - c. Beratungen, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Bedarfsfalle
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
3. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Fassung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Es entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Kassenprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kostenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt.
3. Ein etwaig vorhandenes Vermögen des Vereins wird ausschließlich zur Förderung von künstlerischen oder sozialen Projekten verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

§ 11 Geschäftsordnung

Weitere Regelungen können vom Verein in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Heidelberg, den 15.05.2014